



## Vertragsbestandteil K 39.3

### Besondere Bedingung zu § 2 b Abs. 1 a AKB

Der Versicherungsnehmer darf vorübergehend

- im Güternahverkehr versicherte Fahrzeuge auch im Güterfernverkehr,
- im Werknahverkehr versicherte Fahrzeuge auch im Werkfernverkehr,
- im Werkfernverkehr versicherte Fahrzeuge auch im Güternahverkehr,
- im Schul- oder Werkverkehr versicherte Omnibusse auch im Gelegenheits- oder Linienverkehr,
- zur Eigenverwendung versicherte Personenkraftwagen auch als Mietwagen oder Taxe,
- als Mietwagen versicherte Personenkraftwagen auch als Taxe

einsetzen, wenn er dem Versicherer den Beginn des anderweitigen Einsatzes vor Antritt der ersten Fahrt und dessen Beendigung unverzüglich anzeigt. Unterläßt der Versicherungsnehmer die Anzeige, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dem Versicherungsnehmer fallen weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last. Der Versicherungsbeitrag wird anteilig nach der Dauer der jeweiligen Verwendung und Verkehrsart berechnet.

§ 6 Abs. 1 Satz 3 VVG bleibt unberührt.